AZ: 564.211

Gemeinde Erolzheim
Landkreis Biberach

Benutzungsordnung für die Sporthalle Erolzheim

Aufgrund der §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Erolzheim am 15. Dezember 2009 folgende Benutzungsordnung für die Sporthalle Erolzheim beschlossen:

Inhalt:

§ 1 Zweckbestimmung und Geltungsbereich
§ 2 Überlassung der Sporthalle
§ 3 Benutzungsplan
§ 4 Benutzungszeiten
§ 5 Betrieb
§ 6 Zugang zum Sportbereich
§ 7 Benutzung von Turn- und Sportgeräten
§ 8 Trennvorhänge, Beleuchtung
§ 9 Tribüne
§ 10 Ordnung Gebäude
§ 11 Dekorationen, Aufbauten
§ 12 Hausrecht
§ 13 Verstoß gegen die Benutzungsordnung
§ 14 Weitere Bestimmungen
§ 15 Inkrafttreten

§ 1 Zweckbestimmung und Geltungsbereich

1) Die Sporthalle Erolzheim ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Sie dient in erster Linie dem Schulsport. Daneben steht sie auch den örtlichen Vereinen und Organisationen zur Ausübung sportlicher Aktivitäten zur Verfügung.
2) Ausnahmen von dieser Zweckbestimmung können im Einzelfall von der Gemeinde zugelassen werden.
3) Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer der Sporthalle die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

§ 2 Überlassung der Sporthalle

1) Für die Überlassung der Sporthalle oder einzelner Hallenteile werden Benutzungsentgelte nach der Entgeltordnung erhoben.
2) Die Nutzung der Sportbereiche beinhaltet jeweils auch die Nutzung der Umkleideräume, Duschen und WC-Anlagen

§ 3 Benutzungsplan

1) Die Gemeinde stellt jeweils zum Schuljahresbeginn aufgrund schriftlicher Mitteilungen der Schulen und der Vereine und Organisationen einen Benutzungsplan für die Sport- und Übungsstunden und Einzelveranstaltungen auf.
2) Mit der Aufnahme der Sport- und Übungsstunden und der Einzelveranstaltungen in den Benutzungsplan gilt die Genehmigung für die Benutzung der Sporthalle als erteilt.
3) Änderungs- und Ergänzungsanträge zum laufenden Benutzungsplan müssen spätestens drei Wochen vorher bei der Gemeinde schriftlich eingereicht werden. Die Nutzungsgenehmigung wird in diesen Fällen schriftlich durch die Verwaltung erteilt.
4) Der Benutzungsplan sowie Änderungen und Ergänzungen sind jeweils dem in der Sporthalle ausgehängten Plan zu entnehmen.
5) Das für die Nutzung der Sporthalle zu zahlende Entgelt wird nach dem Benutzungsplan berechnet.
6) Aus wichtigen Gründen, z. B. bei dringendem Eigenbedarf kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden; dies gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Sporthalle, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung

§ 4 Benutzungszeiten

1) Die Sporthalle steht montags bis freitags von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr und samstags bis sonntags von 09.00 Uhr bis 22.00 Uhr für den Übungsbetrieb und Einzelveranstaltungen zur Verfügung. Die Umkleideräume müssen bis spätestens 22.30 Uhr verlassen werden.
2) Während der Sommer- und Weihnachtsferien sowie an gesetzlichen Feiertagen bleibt die Sporthalle in der Regel geschlossen. Schließungen wegen Reparaturarbeiten werden rechtzeitig bekannt gemacht.
3) Sofern Übungsstunden oder Unterrichtsstunden der Schulen ausfallen, ist dies dem Hausmeister rechtzeitig mitzuteilen.

§ 5 Betrieb

1) Sportarten, bei denen eine Beschädigung der Halle, der Einrichtungen oder der Geräte zu befürchten ist, sind nicht gestattet.
2) Zuschauer dürfen sich nur in der Vorhalle und auf der Tribüne aufhalten. Dabei ist die Zuschauerzahl auf der Tribüne auf max. 198 Personen begrenzt. Die Nutzer haben darauf zu achten, dass diese Zahl nicht überschritten wird.
3) Bei Veranstaltungen, denen Zuschauer beiwohnen, hat der Veranstalter das erforderlich Ordner- und Absperrpersonal zu stellen. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Zuschauer nur den für sie vorgesehenen Teil der Halle betreten und diese Benutzungsordnung einhalten.

§ 6 Zugang zum Sportbereich

1) Der Zugang zur Spielfläche und dem Fitnessraum ist für Sportler nur über den Sportlergang gestattet.
2) Sporthalle und Fitnessraum dürfen nur mit sauberen und nicht abfärbenden Turnschuhen betreten werden. Stollenschuhe sind vor der Sporthalle an- und auszuziehen.
3) Die in den Duschräumen vorhandenen Waschbecken dienen nur der Körperpflege. Schuhe dürfen in den Duschräumen nicht gereinigt werden.

§ 7 Benutzung von Turn- und Sportgeräten

1) In den überlassenen Räumlichkeiten dürfen nur die dort vorhandenen Geräte benutzt werden. Vereinseigene Turn- und Sportgeräte dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde in die Halle gebracht und benutzt werden.
2) Die in der Sporthalle vorhandenen Geräte dürfen erst nach Freigabe durch den Sportlehrer oder Übungsleiter benutzt werden. Diese sind für die Betriebssicherheit und die ordnungsgemäße Befestigung der Geräte verantwortlich. Etwaige Mängel sind sofort dem Hausmeister zu melden.
3) Die Geräte sind pfleglich zu behandeln. Großgeräte und Matten dürfen nicht geschleift, sondern müssen getragen oder gefahren werden. Sie dürfen mit Ausnahme der dafür vorgesehenen Geräte nicht im Freien verwendet werden. Dasselbe gilt für die vorhandenen Matten aller Art.
4) Kleingeräte, Bälle usw., die in Geräteschränken verwahrt werden, gibt grundsätzlich der Sportlehrer bzw. Übungsleiter aus.
5) Nach der Benutzung sind alle Geräte wieder ordnungsgemäß in den Geräteräumen abzustellen bzw. in ihre Ausgangsstellung zurückzubringen.
6) Die Geräteschränke für Kleingeräte usw. sind grundsätzlich verschlossen zu halten.
7) Es dürfen keinerlei Geräte aus der Sporthalle genommen werden.

§ 8 Trennvorhänge, Beleuchtung

1) Der Trennvorhang darf nur von den Sportlehrern und den Übungsleitern nach entsprechender Einweisung durch den Hausmeister unter Beachtung der ausgehängten Bedienungsanleitung in Betrieb genommen werden.
2) Beim Verlassen der Umkleide-, Wasch- und Duschräume sowie der Halleneinheiten ist das Licht auszuschalten.

§ 9 Tribüne

1) Die Tribüne bleibt während der Schul- und Übungsstunden verschlossen. Vom Unterricht befreite Kinder haben sich grundsätzlich in der Halle mit entsprechender Sportkleidung bei der Klasse aufzuhalten.

§ 10 Ordnung Gebäude

1) Die Räumlichkeiten im gesamten Gebäude dürfen nur zu dem jeweils zugelassenen Zweck genutzt werden.
2) Die Mitnahme und der Verzehr von Speisen und Getränken in den Hallenbereichen ist nicht gestattet.
3) Die Zubreitung von Speisen und Getränken und ihre Ausgabe ist nur über die Verteilerküche gestattet. Bei Nutzung der Verteilerküche wird der Verantwortliche vom Hausmeister eingewiesen. Die Verteilerküche ist nach Ende der Veranstaltung besenrein zu übergeben. Das Mitbringen von eigenen Koch- und Haushaltsgeräten ist nicht gestattet. .
4) Die Nutzer der Außensportanlagen dürfen bei einer Überlassung der Umkleideräume, Duschen und WC-Anlagen die Sporthalle erst nach einer Reinigung der Sportschuhe an der hierfür vorgesehenen Einrichtung betreten.
5) Beleuchtung, Lautsprecheranlage, Spielstandsanzeige , die vom Regieraum aus bedient werden, werden vom Hausmeister oder von ihm beauftragten Übungsleitern überwacht und bedient. Die Regulierung der Heizung und Lüftung ist ausschließlich dem Hausmeister vorbehalten.
6) Beschädigungen oder Mängel sind in dem im Regieraum ausgelegten Hallebuch einzutragen und bei Gefährdung Dritter unverzüglich dem Hausmeister oder der Gemeinde anzuzeigen.
7) Fundgegenstände sind dem Hausmeister oder der Gemeinde zu übergeben.
8) Das Rauchen ist im gesamten Gebäude nicht gestattet.

§ 11 Dekorationen, Aufbauten

1) Dekorationen und Aufbauten in den Räumen der Sporthalle, Plakatierungen sowie das Anbringen von sonstigen Befestigungen mit Nägeln u.ä. sind untersagt. Druckschriften und Plakate dürfen nicht angebracht werden.
2) Die Gemeinde kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wobei im Antrag Art, Umfang und Dauer anzugeben ist. Rechtliche Vorgaben sind vom Veranstalter zu beachten

§ 12 Hausrecht

Der Hausmeister hat für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen. Er übt als Beauftragter der Gemeinde das Hausrecht aus. Er ist insoweit gegenüber den Nutzern und Besuchern weisungsberechtigt, seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Er hat das Recht, Personen, die seinen Anordnungen nicht nachkommen oder gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, sofort aus dem Sporthallengebäude zu weisen.

§ 13 *Verstoß gegen die Benutzungsordnung*

1) Personen oder Veranstalter, die in grober Form gegen diese Benutzungsordnung oder die Weisungen des Hausmeisters verstoßen, kann das Betreten der Sporthalle samt Nebenräumen vorübergehend oder auf Dauer untersagt werden.

§ 14 Weitere Bestimmungen

1) Den Aufsichtspersonen der Gemeinde und dem Hausmeister ist der Zutritt in die Sporthalle während der Veranstaltungen jederzeit ohne Bezahlung eines Eintritts zu gewähren.
2) Die Gemeinde Erolzheim kann im Einzelfall zusätzliche Vereinbarungen treffen und von diesen Allgemeinen Bedingungen abweichen.

§ 15 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Erolzheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Erolzheim, den 15.12.2009

gez. Matheis

Bürgermeister

Entgeltordnung für die Sporthalle Erolzheim

Aufgrund der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetztes (KAG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Erolzheim am 15. Dezember 2009 folgende Entgeltordnung für die Sporthalle Erolzheim beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Nutzung der Sporthalle Erolzheim erhebt die Gemeinde Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.

Die zu erhebenden Nutzungsentgelte verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 2 Entstehung, Fälligkeit

1) Der Anspruch auf das Nutzungsentgelt entsteht mit der Zusage der Nutzung.
2) Das Benutzungsentgelt ist innerhalb von 4 Wochen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
3) Die Gemeinde kann von den Veranstaltern mit der verbindlichen Zusage einen Kostenvorschuss in Höhe des voraussichtlichen Nutzungsentgelts erheben.
4) Zur Sicherstellung eventueller Ansprüche aus Sachbeschädigungen kann die Gemeinde von den Veranstaltern eine Kaution in Höhe von bis zu 1.000 EUR erheben.
5) Der Kostenvorschuss und die Kaution müssen spätestens 8 Tage vor dem vereinbarten Termin bei der Gemeindekasse eingegangen sein.

§ 3 Schuldner

Schuldner des Nutzungsentgelts sind der Veranstalter und der Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Nutzungsentgelte

1) Nutzungsentgelte für den Übungsbetrieb

1. Kleiner Hallenteil	3,50 EUR/Std.
2. Großer Hallenteil	5,25 EUR/Std.
3. Gesamte Halle	8,75 EUR/Std.
4. Kraftraum/Gymnastikraum	5,00 EUR/Std.
5. Mehrzweckraum mit Verteilerküche und Nebenräumen	3,50 EUR/Std.

2) Sonstige Veranstaltungen

1. Benutzungsentgelte bis zur Dauer von 4 Stunden:

a) Gesamte Halle mit Tribüne	70,00 EUR

b) Mehrzweckraum mit Verteilerküche und Nebenräumen 35,00 EUR

Als Veranstaltungsdauer gilt die Zeit von der Überlassung der Räume bis zur Räumung der Räume.

2. Bei Veranstaltungen von über 4 Stunden wird für jede angefangene weitere Stunde ein Zeitzuschlag in Höhe von 10 % des vorstehenden Entgelts erhoben.

3) Überlassung der Umkleideräume, Duschen und WC-Anlagen

Werden im Rahmen der Nutzung der Außensportanlagen die Umkleideräume, Duschen und WC-Anlagen zur Verfügung gestellt, so beträgt das Benutzungsentgelt 6,00 EUR für jeden genutzten Umkleideraum.

§ 5 Ausfall von Veranstaltungen

1) Wird vom Veranstalter eine ihm von der Gemeinde verbindlich zugesagte Veranstaltung abgesagt, werden 50 v.H. der jeweiligen Gebühr erhoben.

2) Dies gilt nicht, wenn die Absage der Veranstaltung 3 Wochen vor dem Veranstaltungstermin schriftlich beim Bürgermeisteramt eingegangen ist oder der Raum / die Räume noch für eine andere Veranstaltung vergeben werden kann / können.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer öffentliche Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Erolzheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Erolzheim, den 15.12.2009

gez. Matheis

Bürgermeister